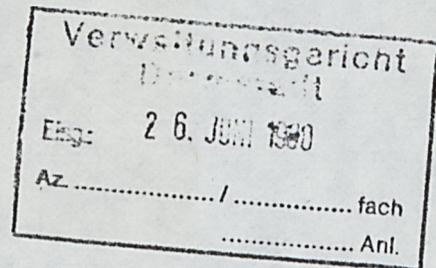


An das Verwaltungsgericht Darmstadt  
Neckarstr.3 61 Darmstadt



Antrag auf einstweilige Anordnung

Antragsteller  
Student Berthold Braun  
Oberer Dorfgraben 17 65 Mainz 43

gegen  
den Präsidenten der THD  
Karolinenplatz 5 61 Darmstadt

Antrag:

Wegen der Dringlichkeit der Entscheidung wird eine einstweilige Anordnung auf sofortigen Vollzug der Rückmeldung vom 30.5.80 bzw. 12.6.80 durch den Präsidenten der THD beantragt.

Begründung:

- Der Antragsteller ist seit Jahren ein führendes Mitglied seiner Hochschulpolitischen Gruppe und in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule tätig, u.a. im Konvent, Haushaltsausschuß der Hochschule, dem Fachbereichsrat Architektur und dessen Haushaltsausschuß.  
Er ist z.Z. an der Ausübung seiner Rechte und Pflichten in diesen Gremien gehindert.
- Er kandidiert wieder für diese Gremien auf aussichtsreichen Plätzen.

Htz VI / 2-E-136/80

An das Verwaltungsgericht Darmstadt  
Neckarstr. 3  
61 Darmstadt

Verwaltungsgericht Darmstadt	
ERG:	25. JUN. 1980
Az. .... / .....	fach
	..... Anl.

Anfechtungsklage 1

Antragsteller  
Student Berthold Braun  
Oberer Dorfgraben 17 65 Mainz 43

gegen den Präsidenten der THD  
Karolinenplatz 5 61 Darmstadt

Angefochten wird die Entscheidung des Präsidenten den Studenten Berthold Braun zu exmatrikulieren, Schreiben vom 20.5.80 zugestellt am 14.6.80, sowie Widerspruchsbescheid vom 23.6.80. Es wird der Antrag gestellt, den Studenten für das Sommersemester 1980 mit Wirkung vom 12.6.80 zu immatrikulieren.

Die Klagebegründung wird nachgereicht.

Wegen der Dringlichkeit der Entscheidung wird eine einstweilige Anordnung auf sofortigen Vollzug der Rückmeldung vom 30.5.80 bzw. 12.6.80 durch den Präsidenten der THD beantragt.

*Berthold Braun.*

Die Wahlunterlagen werden in den nächsten 2-3 Tagen gedruckt und die Briefwahlunterlagen versandt. Wird der Antragsteller nicht sofort immatrikuliert, geht er seiner Rechte verlustig.

- Der Antragsteller befand sich im idellen Irrtum, den Beitrag nur für eine rechtlich einwandfreie Verwendung zahlen zu müssen. Er dachte dabei an die Vorgänge in Marburg und Gießen und verschiedene frühere Urteile in ähnlichen Angelegenheiten. (OVG Hamburg - OVG Bf III4/76 VGH Kassel VI OE 56/75 )

Die Hochschule hat sich nicht ernstlich bemüht diesen Irrtum zu beseitigen. Der Antragsteller hat dann aus eigenem Antrieb am 12.6.80 den strittigen Beitrag für die Studentenschaft von DM 10,- sowie Verwaltungsgebühr für die verspätete Rückmeldung an der Kasse der THD eingezahlt. (siehe Belege)

- Der Immatrikulation steht nichts entgegen, da der Präsident dazu jederzeit berechtigt ist und die Voraussetzungen seit dem 12.6.80 auch gegeben sind. Der Exmatrikulationsbescheid wurde erst am 13.6.80 abgeschickt und traf am 14.6. beim Antragsteller ein.
- Eine Exmatrikulation ist nach dem 12.6.80 unverhältnismäßig. Sie steht auch im Widerspruch zu dem Präzedenzfall der teilweisen Beitragsverweigerung von mehreren hundert Studenten an der THD in 1973/74, die damals auch nachträglich immatrikuliert wurden.
- Der Beklagten entstehen dadurch keine Wesentlichen Nachteile.

*Besthold Kraun.*